

Merkblatt zur Schulgesundheit

Dieses Merkblatt gilt als Leitfaden der Schulorganisation zum Umgang **mit den ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen im Schulbetrieb**. Zur besseren Lesbarkeit wird im Merkblatt die männliche Form verwendet.

Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Gesundheitspflege und die Zahnpflege während der obligatorischen Schulzeit. Erlassen vom Kt. Glarus. Stand 1. August 2015

Wichtigste Änderungen

1. Die Schulärzte werden vom Melde- und Abrechnungsverfahren entlastet. Sie werden neu auf der Basis der von den Schulen gemeldeten Schülerzahlen entschädigt.
2. Leicht tiefere Untersuchungsfrequenz im Verlaufe der obligatorischen Schulzeit

Vorgesehene Untersuchungen

Klasse	Schulzahnpflege	Schulgesundheit
1. Kindergarten	3x jährlich Zahnprophylaxe, Erste zahnärztliche Kontrolle	Schulärztliche Kontrolle (Schwerpunkt Augen/Sehfähigkeit) sowie 6jahres Kontrolle
2. Kindergarten	3x jährlich Zahnprophylaxe	
1. Klasse	2x jährlich Zahnprophylaxe, Zahnärztliche Kontrolle	Kontrolle des Impfstatus und des Gesundheitsheftes sowie 6jahres Kontrolle
2. Klasse	2x jährlich Zahnprophylaxe	
3. Klasse	2x jährlich Zahnprophylaxe, Zahnärztliche Kontrolle	
4. Klasse	2x jährlich Zahnprophylaxe	
5. Klasse	2x jährlich Zahnprophylaxe, Zahnärztliche Kontrolle	
6. Klasse	2x jährlich Zahnprophylaxe	Kontrolle Impfstatus (HEP B/HPV)
1. Oberstufe	1x jährlich Zahnprophylaxe, Zahnärztliche Kontrolle	altersgerechte Aufklärung zur Körperhygiene gem. Lehrplan
2. Oberstufe		
3. Oberstufe	Zahnärztliche Kontrolle mit allfälliger Gebissflügelaufnahme	Kontrolle Impfstatus & Beratungsgespräch

Organisation/Koordination durch die Schule

Die Aufgabe der Schule ist es, die Klassen und Ärzte zu koordinieren. Weiter meldet sie zu gegebener Zeit die Anzahl Schülerinnen und Schüler der Hauptabteilung. Diese leitet die Zahlen entsprechend an den Kanton weiter.

Impfungen

Impfungen erfolgen gemäss eidgenössischem Impfplan. Gem. Art. 2 muss bei Impfungen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten und ab zweitletztem obligat. Schuljahr auch von urteilsfähigen Lernenden eingeholt werden. Bei Uneinigkeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lernenden, ist die Meinung der Lernenden massgebend, sofern sich die Urteilsfähigkeit bestätigt. Die Bestätigung dieser Urteilsfähigkeit ist nach ZGB, Art. 16 durch den Schularzt zu erbringen.

Untersuch auf eigene Kosten durch die Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten können gem. Art. 8, Abs. 3 die Untersuchungen auf eigene Kosten bei einem Arzt ihrer Wahl durchführen lassen. Wer davon Gebrauch macht, hat dies unter Angabe der gewählten Arztperson dem Schularzt mitzuteilen und die Durchführung zu bestätigen.

Dokumentation durch die Ärzteschaft

Gem. Art. 3 sind die Ergebnisse der Untersuchung und durchgeführten Kontrollen des Impfstatus vom Schularzt im Gesundheitsheft festzuhalten. Die Erziehungsberechtigten haben das Gesundheitsheft aufzubewahren und für die Dokumentation den Lernenden mitzugeben. Die Ergebnisse der Untersuchung werden dem behandelnden Arzt vom Schularzt zur Kenntnis gebracht. Abklärungsbedürftige Befunde sind den Erziehungsberechtigten mit Empfehlung für das weitere Vorgehen mitzuteilen.

Abrechnung der Ärzteschaft mit dem Kanton

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der von den Schulen dem Kanton per 30. April des laufenden Schuljahres gemeldeten Schülerzahlen je Schulstufe. Die Meldung muss die Angabe des zuständigen Arztes/Zahnarztes enthalten. Das entsprechende Formular wird den Schulen zu gegebener Zeit vom Kanton zugestellt.

Glarus, im März 2016

Martin Bilger
Hauptabteilungsleiter Bildung und Familie